



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 2010

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	22. 6. 2010	RdErl. d. Finanzministeriums Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	602
2056	13. 1. 2010	RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)	602
24	27. 5. 2010	Bek. d. Innenministeriums Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. 1. 2010	616
78420	26. 5. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulmilch	616
791	20. 5. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien)	616

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 5. 2010	Jahresabschlüsse 2008 der LVR-Kliniken und des LVR-Servicebetriebes Viersen, der LVR-HPH-Netze und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei	616
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
15. 6. 2010	Entscheidung im Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der Vorschlagsberechtigung	627

I.**20021****Vergabehandbuch für die Vergabe
von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)**RdErl. d. Finanzministeriums – H 4090 – 1 – IV A 3
v. 22.6.2010

Mein RdErl. v. 26.11.1998 (SMBL. NRW. 20021) wird wie folgt geändert:

1.

In Tz. 1, Satz 1 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – durch „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ ersetzt.

2.

In Tz. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Das VHB-VOL wird im Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum öffentlichen Auftragswesen, vergabe.NRW, auch elektronisch zur Verfügung gestellt. Rechtsvorschriften und Richtlinien sind ausschließlich elektronisch unter vergabe.NRW verfügbar.

3.

In Tz. 2, Satz 1 werden die Worte „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ durch „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ und „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ durch „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ ersetzt.

4.

In Tz. 2 entfallen die Sätze 2 und 3.

5.

In Tz. 4 entfällt der letzte Satz.

6.

In Tz. 6, Satz 1 werden nach den Worten „Das Vergabehandbuch wird“ die Worte „für die Landesbehörden“ eingefügt.

7.

In Tz. 6 entfällt der letzte Satz.

8.

Tz. 7 entfällt.

9.

Tz. 8 wird Tz. 7.

– MBL. NRW. 2010 S. 602

2056**Konzeption zum Umgang
mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
in Nordrhein-Westfalen
(KURS NRW)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4201 – III. 18 –, d. Inneministeriums – 4 – 62.12.03 – u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 1 – 1211.4 – (KURS)
v. 13.1.2010

Die als **Anlage** beigefügte Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Anlage

zum Gem. RdErl. d. JM (4201 – III. 18), d. IM (4 – 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 – 1211.4 (KURS)) vom 13. Januar 2010

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen – KURS NRW**Inhaltsübersicht**

1. Einleitung

2. Zielgruppe

3. Risikogruppen und Einstufung

4. Beteiligte Stellen

5. Verfahrensablauf

a) Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung

b) Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens und sonstige Fälle

6. Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden

a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

b) Kreispolizeibehörden

7. Fallkonferenz

8. Einbeziehung von Altfällen

9. Zusammenarbeit im Übrigen

10. Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung

a) Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde

b) Datenübermittlung von der Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde

c) Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei

d) Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei

e) Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

f) Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

11. Evaluierung

Anlage 1

Anlage 2

1.**Einleitung**

Rückfallgefährdete Sexualstraftäter bedeuten für die Gesellschaft ein großes Risiko.

Der Umgang mit solchen Sexualstraftätern stellt Polizei und Justiz vor große Herausforderungen. Die Öffentlichkeit erwartet mit Blick auf die bei einem Rückfall betroffenen hochwertigen Rechtsgüter (Leben, Leib, sexuelle Selbstbestimmung), dass das Risiko der Begehung neuer – insbesondere einschlägiger – Straftaten soweit wie möglich gemindert wird. Um dem berechtigten Bedürfnis nach wirksamem Schutz vor Rückfalltaten bestmöglich nachzukommen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, neben den justiziellen, auf Resozialisierung und Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftätern durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei. Zur Koordinierung wird beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet.

2.**Zielgruppe**

a)

Zielgruppe des Konzepts sind Personen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB) oder
- wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexueller Motivation, auch wenn diese erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist, oder
- wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB)

verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kraft Gesetzes (§ 68f Abs. 1 Satz 1 StGB) oder infolge gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) unter Führungsaufsicht stehen.

b)

Hinzu kommen wegen einer der unter 2 a) aufgeführten Straftaten Verurteilte, die kraft Gesetzes gemäß § 67b Abs. 2, § 67c oder § 67d Abs. 2 bis 6 StGB unter Führungsaufsicht stehen. Die von diesem Personenkreis zu erwartenden Risiken sind ambivalent zu bewerten. So wird zum Beispiel eine weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges nur zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleichwohl tritt mit der Aussetzung Führungsaufsicht ein.

3.

Risikogruppen und Einstufung

a)

Nicht bezüglich aller rückfallgefährdeten Personen sind dieselben personal- und auch zeitintensiven Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig. Um Art und Umfang der nach der Entlassung erforderlichen präventiven Maßnahmen bestimmen zu können, sollen diese Personen Risikogruppen zugeordnet werden. Für die Einstufung sind unter anderem folgende Kriterien von Bedeutung:

Täterbezogene Kriterien:

- einschlägige Vorstrafen
- Steigerung der Sexualdelinquenz
- Alter bei (erstem) Sexualdelikt
- Beziehungsproblematik
- eigene Opfererfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz
- bekannte psychische Erkrankungen/Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen
- frühere therapeutische Interventionen

Tatbezogene Kriterien:

- Art und Schwere der begangenen Tat
- Gewaltausübung bei der Tat
- Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer / Opferauswahl
- Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer
- Anzahl der Opfer / Taten
- Suchtmittelproblematik

Vollzugliche Entwicklung:

- therapeutische/behandlerische Maßnahmen
- Auffälligkeiten während des Vollzuges
- Vollzugslockerungen
- Entlassungsentscheidung
- Entlassungssituation/sozialer Empfangsraum.

b)

Es werden drei Risikogruppen unterschieden:

Risikogruppe A

In dieser Risikogruppe werden Verurteilte erfasst, bei denen zu befürchten ist, dass sie jederzeit erneut eine erhebliche einschlägige Straftat begehen. Es liegen wenige bzw. keine das Rückfallrisiko mindernde Bedingungen vor. Deshalb ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe B

In diese Risikogruppe werden Verurteilte aufgenommen, bei denen zu befürchten ist, dass sie bei Gefährdung oder Wegfall zurzeit angenommener vorbeugend wirksamer Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begehen. Ohne diese vorbeugend wirkenden Bedingungen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe C

In dieser Risikogruppe werden alle Verurteilten erfasst, die nicht in die Risikogruppen A oder B fallen.

c)

Die erstmalige Einstufung in eine der drei Risikogruppen erfolgt bei der Entlassung aus dem Justizvollzug durch die Justizvollzugsanstalt, bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug durch die Einrichtung des Maßregelvollzuges.

Die Einstufung durch die Justizvollzugsanstalt orientiert sich an den Kriterien, die sich aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Kriminalprognosen“ zu dem „Leitfaden für die Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub“ ergeben.

Für den Maßregelvollzug gelten bei der Einstufung die Leitlinien für die Begutachtung und Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW. Da eine Maßregel nur zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, erfolgt hier in der Regel initial eine Zuordnung in die Risikogruppe C.

d)

Die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe ist nicht abschließend. Neue Erkenntnisse können zu einer Neubewertung führen. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Risikogruppe wird insbesondere in Betracht kommen, wenn neue stabilisierende Faktoren (wie z. B. stabile soziale Bindungen, Aufnahme oder erfolgreiche Durchführung von Therapiemaßnahmen) vorliegen. Eine Zuordnung zu einer höheren Risikogruppe kann insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn neue Erkenntnisse über destabilisierende Faktoren (wie z.B. Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, Missbrauch von Suchtmitteln, Verlust von Arbeitsplatz oder Wohnung, Zerbrehen einer Beziehung oder Abbruch sonstiger sozialer Kontakte) vorliegen.

Über Neubewertungen stimmen sich die beteiligten Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz (vgl. dazu Abschnitt 7) ab. Eine aufgrund der Fallkonferenz erfolgte Neubewertung teilt die Kreispolizeibehörde unverzüglich der Zentralstelle mit.

4.

Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit

- Justizvollzugsanstalt
- Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Staatsanwaltschaft
- Landeskriminalamt NRW
- Kreispolizeibehörde
- Führungsaufsichtsstelle/Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht).

5.

Verfahrensablauf

a)

Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung

(1)

Spätestens vier Monate vor der Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person leitet die **Justizvollzugsanstalt** beziehungsweise **Einrichtung des Maßregelvollzuges** der Vollstreckungsbehörde aussagekräftige Unterlagen zu, insbesondere

Justizvollzugsanstalt:

- Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt zur Strafaussetzung zur Bewährung, zur Führungsaufsicht, zur Gewährung von Vollzugslockerungen
- Gutachten zu Vollzugslockerungen oder gemäß § 454 Abs. 2 StPO

Anlage 1

- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis „KURS NRW“ – dazu dient das als **Anlage 1** beigefügte Formular;

Einrichtung des Maßregelvollzugs:

- Ergebnis des letzten Gutachtens gemäß § 16 Abs. 3 MRVG NRW
- letzte Stellungnahmen der Klinik an die Strafvollstreckungskammer
- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis „KURS NRW“ und auf die voraussichtlich zuständige forensische Ambulanz; dazu dient das als Anlage 1 beigefügte Formular.

Zugleich informiert die **Justizvollzugsanstalt** beziehungsweise **Einrichtung des Maßregelvollzugs** das Landeskriminalamt NRW von der Absendung der Unterlagen und unterrichtet den Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW.

(2)

Von der anstehenden Entlassung unterrichtet die **Vollstreckungsbehörde** die Führungsaufsichtsstelle und das Landeskriminalamt NRW **mindestens drei Monate vor der Entlassung**. Dabei übermittelt die Vollstreckungsbehörde Kopien

- des dem Strafvollzug beziehungsweise Maßregelvollzug zugrunde liegenden Urteils und
- der unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Gemäß § 54 a Abs. 2 Satz 2 StVollstrO unterrichtet die **Vollstreckungsbehörde** die Führungsaufsichtsstelle über ihre – drei Monate vor der Entlassung gegenüber dem Gericht abzugebende – Stellungnahme zu der Frage, ob die Maßregel der Führungsaufsicht wegen verbesserter Sozialprognose gemäß § 68 f Abs. 2 StGB entfallen kann. Der Abschrift der Stellungnahme sind Abschriften des Urteils und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt beizufügen.

(3)

Die **Vollstreckungsbehörde** übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich eine Ablichtung des rechtskräftigen Führungsaufsichtsbeschlusses. Die **Führungsaufsichtsstelle** teilt dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich mit, wer die zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht) ist.

(4)

Die **Führungsaufsichtsstelle** kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463 a Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht das Landeskriminalamt NRW, ihr unverzüglich alle polizeilichen Erkenntnisse über die rückfallgefährdete Person mitzuteilen.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft, ob die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463 a Abs. 2 StPO.

Die **Führungsaufsichtsstelle**, **forensische Ambulanz** und das **Landeskriminalamt NRW** unterrichten sich über bevorstehende oder vollzogene Wohnsitzwechsel der rückfallgefährdeten Person; weiter gehende Mitteilungsmöglichkeiten (z. B. nach § 30 PolG NRW) bleiben unberührt.

(5)

Die **Staatsanwaltschaft** informiert das Landeskriminalamt NRW, wenn ihr auf anderem Wege (z. B. aus einem neuen Ermittlungsverfahren gegen die rückfallgefährdete Person) Tatsachen bekannt werden, die auf eine Gefahrenlage hinweisen.

(6)

Die **Vollstreckungsbehörde** teilt dem Landeskriminalamt NRW umgehend die Beendigung der Führungsaufsicht mit.

(7)

Bei den wechselseitigen Unterrichtungen ist – soweit rechtlich zulässig – vorrangig die elektronische Post zu nutzen. Die Übermittlungen sind mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „KURS NRW“ zu versehen.

(8)

Mit dem Ende der Führungsaufsicht enden auch die Maßnahmen nach dieser Konzeption.

b)

Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens und sonstige Fälle

Es sind Konstellationen denkbar, in denen der oben beschriebene Unterrichtsverlauf nicht einhaltbar ist, weil nicht alle beteiligten Stellen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben. In solchen Fällen sind von den in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Stellen Mitteilungen so vorzunehmen, wie es der Zielsetzung dieser Konzeption sowie den üblichen Unterrichtsverläufen am ehesten entspricht. Dies soll anhand folgender Konstellationen, die in der Praxis die Hauptfälle darstellen dürften, verdeutlicht werden:

(1)

Steht die Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland an, so erfasst das **Landeskriminalamt NRW** die Person. Es teilt dem Landeskriminalamt des anderen Landes die bevorstehende Entlassung mit. Dabei übersendet es die unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sobald verifiziert ist, dass die Person ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens genommen hat, liegt die Federführung beim aufnehmenden Bundesland.

(2)

Wird eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Bundeslandes nach Nordrhein-Westfalen entlassen, unterrichtet die **Führungsaufsichtsstelle** unverzüglich das Landeskriminalamt NRW. In diesen Fällen bittet das **Landeskriminalamt NRW** die zuständige Behörde in dem anderen Bundesland, soweit noch nicht vorhanden, Abschnitt 5 a) (1) entsprechende Unterlagen zu übersenden und veranlasst die Unterrichtung des Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW. Gleiches gilt, wenn die Führungsaufsicht über eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus einem anderen Bundesland uzurechnen wird.

Liegt in einem solchen Fall eine Einstufung in eine Risikogruppe nicht vor, ist diese von der Fallkonferenz in entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Abschnitt 3 d) vorzunehmen. Die Einberufung der Fallkonferenz wird von dem Landeskriminalamt NRW veranlasst.

6.

Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden**a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Im Landeskriminalamt NRW wird die Zentralstelle KURS NRW eingerichtet.

Sie soll insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Erfassen des relevanten Personenkreises
- Erfassen, Bündeln, Bewerten und Steuern der relevanten Informationen
- Koordinieren und Dokumentieren der polizeilichen Maßnahmen einschließlich entsprechender Rückmeldungen an die weiteren beteiligten Stellen.

Die Zentralstelle KURS NRW bewertet die Informationen und veranlasst gegebenenfalls sofort erforderliche

Maßnahmen. Insbesondere übermittelt sie zeitgerecht die für die weitere Gefährdungsbewertung und zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten an die für die Entlassenschrift zuständige Kreispolizeibehörde.

Der Zentralstelle KURS NRW obliegt der länderübergreifende polizeiliche Informationsaustausch.

Die Zentralstelle KURS NRW berücksichtigt ihr selbst zugängliche Informationen aus polizeilichen Datensammlungen und erhebt auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 PolG NRW notwendige Informationen bei den Justizbehörden, Polizeibehörden und weiteren öffentlichen Stellen. Die Zentralstelle KURS NRW verarbeitet diese Daten nach Maßgabe des PolG NRW in Verbindung mit den Richtlinien über die Kriminalpolizeilichen Sammlungen. Daten, die der Zentralstelle KURS NRW ausschließlich für Zwecke von KURS NRW von anderen öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, sind von dieser unverzüglich nach Beendigung der Führungsaufsicht zu löschen.

b) Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden benennen dem Landeskriminalamt NRW, der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz einen KURS-Ansprechpartner nebst Vertretung.

Auf der Grundlage der von Landeskriminalamt NRW übermittelten ersten Informationen nimmt die Kreispolizeibehörde eine eigene umfassende Gefährdungsbewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dabei stimmt sie sich – auch um dem wichtigen Aspekt der Resozialisierung Rechnung zu tragen – mit der Führungsaufsichtsstelle ab. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Überprüfen der tatsächlichen Wohnsitznahme; Feststellen des ggf. vom Wohnsitz abweichenden Aufenthaltsortes; Überprüfen der Beachtung der melderechtlichen Bestimmungen
- Dokumentation des Wechsels des ständigen Wohn- und Aufenthaltsortes; ggf. Unterrichtung anderer Kreispolizeibehörden oder Landeskriminalämter von dem Wechsel des Wohnortes
- Erkenntnisgewinnung zum sozialen Umfeld und zur aktuellen Lebenssituation
- Vervollständigen und ggf. Aktualisieren der erkennungsdienstlichen Unterlagen (insbesondere Erstellung aktueller Lichtbilder) und der Unterlagen zur DNA-Analyse
- Gefährderansprachen
- Observation gemäß § 16 PolG NRW
- Kontaktaufnahme mit Führungsaufsichtsstelle
- Feststellen von Verstößen gegen Weisungen sowie Weitergabe dieser Erkenntnisse an Führungsaufsichtsstelle und ggf. forensische Ambulanz
- Prüfen und Durchführen weiterer Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie sonstiger Maßnahmen aufgrund von Ersuchen der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Abs. 1 StPO
- Prüfen und ggf. Durchführen von Maßnahmen des Opferschutzes: Aufklärungsgespräche mit potentiell gefährdeten Personen (Gefährdetenansprache); Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes gemäß PDV 129
- Unterrichten öffentlicher Stellen nach Maßgabe des § 28 PolG NRW
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen öffentlichen Stellen nach Maßgabe der §§ 28, 30 PolG NRW.

Die Kreispolizeibehörde dokumentiert ihre Maßnahmen und meldet diese dem Landeskriminalamt NRW.

Im Zuge der Gefährderansprache soll dem Betroffenen erneut mitgeteilt werden, dass er in KURS NRW geführt wird. Dabei soll ihm, soweit dies im Einzelfall angezeigt erscheint, der wesentliche Zweck dieser Konzeption erläutert werden.

Über Gefahren abwehrende Maßnahmen, die eine der Zielgruppe zuzurechnende Person unmittelbar betreffen

(z. B. Gefährderansprachen), und wesentliche neue Erkenntnisse (z. B. Wohnsitzänderung, Zusammenleben mit einer mutmaßlich gefährdeten Person) unterrichtet die Kreispolizeibehörde die zuständige Führungsaufsichtsstelle unverzüglich. Gefährderansprachen stimmt die Kreispolizeibehörde in der Regel vorab mit der Führungsaufsichtsstelle ab.

Bei Wohnortwechsel einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person innerhalb Nordrhein-Westfalens informiert die Kreispolizeibehörde die für den neuen Wohnsitz zuständige Kreispolizeibehörde sowie das Landeskriminalamt NRW unverzüglich.

Sofern eine der Zielgruppe zuzurechnende Person ohne festen Wohnsitz aus dem Justizvollzug entlassen wird, ist zunächst die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die gemäß § 463a Abs. 4 StPO zuständige Führungsaufsichtsstelle liegt. Diese Kreispolizeibehörde trifft die notwendigen Maßnahmen und dokumentiert sie. Sobald die Person einen festen Wohnsitz hat, informiert die zunächst zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich die für den Wohnort zuständige Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt NRW, die Führungsaufsichtsstelle und die Vollstreckungsbehörde.

Die Kreispolizeibehörde informiert das Landeskriminalamt NRW rechtzeitig über die Durchführung der Fallkonferenz. Das Landeskriminalamt NRW stimmt sich mit der Kreispolizeibehörde über ihre Teilnahme ab.

7.

Fallkonferenz

a)

Im Hinblick auf in Risikogruppe A erfasste Personen ist so früh wie möglich eine Fallkonferenz durchzuführen; das Landeskriminalamt NRW veranlasst deren Einberufung. Weitere Fallkonferenzen sind anlassbezogen durchzuführen. Die Prüfung und ggf. Einberufung obliegt allen beteiligten Stellen.

Bezüglich der in den Risikogruppen B und C erfassten Personen kann eine Fallkonferenz von den beteiligten Stellen jederzeit einberufen werden.

Sofern auf Grund der polizeilichen Einschätzung, der Erkenntnisse der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz eine Neubewertung der Rückfallgefahr einer Person erforderlich scheint, entscheidet hierüber ebenfalls eine Fallkonferenz.

b)

Als Beteiligte einer Fallkonferenz kommen in der Regel in Betracht:

- Polizei
- Führungsaufsichtsstelle/Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht)
- Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Strafvollstreckungskammer beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 JGG.

Es verbleibt bei den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen. Bei den Erörterungen in der Fallkonferenz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8.

Einbeziehung von Altfällen

a)

Die Führungsaufsichtsstelle prüft alle Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption noch mindestens ein Jahr Führungsaufsichtsdauer verbleibt, daraufhin, ob sie die Voraussetzungen der Erfassung im Sinne des Abschnitts 2 erfüllen. Ist dies der Fall, begründet die Führungsaufsichtsstelle auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse ihre vorläufige

Anlage 2

Einschätzung hinsichtlich der Einstufung der Person in eine der drei Risikogruppen in dem als **Anlage 2** beigefügten Formblatt. Sie meldet die Person unter Verwendung der Anlage 2 unverzüglich dem Landeskriminalamt NRW und der Vollstreckungsbehörde sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz.

Die Vollstreckungsbehörde übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich die in Abschnitt 5 a) (1) bis (3) bezeichneten Unterlagen, soweit diese erstellt worden sind.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe A oder B angeregt, beruft das Landeskriminalamt NRW eine Fallkonferenz ein, auf der die Einstufung entsprechend dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren erfolgt und Maßnahmen abgestimmt werden.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe C angeregt, erfasst das Landeskriminalamt NRW die Person ohne Durchführung einer Fallkonferenz in Risikogruppe C, es sei denn, eine beteiligte Stelle hält aus Gründen der Einstufung eine Fallkonferenz für erforderlich.

b)

Neubewertungen erfolgen nach dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren.

9.**Zusammenarbeit im Übrigen**

Die in dieser Konzeption beschriebenen Meldeverpflichtungen und Meldewege lassen darüber hinaus bestehende Informationspflichten unberührt.

Auch bei Verurteilten, die nicht unmittelbar von dieser Konzeption erfasst sind, kann sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen im Einzelfall an den Grundsätzen dieses Konzepts orientieren.

10.**Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung**

a)

Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlungen von den Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckungsbehörde sind

- für den Erwachsenenstrafvollzug § 180 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 10 StVollzG,
- für die Sicherungsverwahrung § 130 StVollzG in Verbindung mit den vorbezeichneten Vorschriften und
- für den Jugendstrafvollzug § 99 Abs. 2 Buchstaben b) bis d), Abs. 4 Buchstabe a), Abs. 10 JStVollzG NRW.

b)

Datenübermittlung von der Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde

Aus dem Maßregelvollzug erfolgt die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Buchstaben b) und c) MRVG NRW.

c)

Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei

Die Übermittlung der Daten von der Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt NRW erfolgt nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 PolG NRW. Die Datenübermittlung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an das Landeskriminalamt NRW stützt sich auf § 2 JGG in Verbindung mit § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO.

d)

Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei

Die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei kann im Einzelfall ihre Grundlage in § 463a Abs. 1 StPO finden. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Buchstabe d) DSGVO NRW.

e)

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Die wechselseitige Datenübermittlung zwischen dem Landeskriminalamt NRW und den Kreispolizeibehörden erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 PolG NRW.

f)

Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

Die Übermittlung von Daten durch die Polizei an öffentliche, ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen erfolgt gemäß § 28 PolG NRW.

11.**Evaluierung**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs von KURS NRW soll ein Erfahrungsbericht zu den Verfahrensabläufen, zu Fallzahlen und zur justiziell-polizeilichen Zusammenarbeit nach dieser Konzeption verfasst werden.

Anlage 1

KURS Nordrhein-Westfalen	
	Personaldaten
	Name: Geburtsname:
	Vorname(n):
	Geburtsdatum: Geburtsort:
	Geburtsland: Staatsangehörigkeit:

Meldung durch die Vollzugsbehörde	
☐ Erstmeldung Mindestens vier Monate vor der Entlassung Stand:	☐ Aktualisierung der Erstmeldung (nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen) Grund: ☐ Wegfall der Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) ☐ Plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) ☐ geänderter Entlasstermin/-anschrift ☐ Veränderung der Risikobewertung ☐ sonstiger Grund: Stand:

1	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende
	Beginn der Unterbringung:
	Strafende nach Strafzeitberechnung:
	Entlassungstermin:

2	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung
	Bezeichnung:
	Abteilung:
	Anschrift:
	Tel. Erreichbarkeiten:
	Fax:
	E-Mail-Anschrift:

3	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten und das Risikoprofil
	Name: Funktion: Tel. Erreichbarkeit: Fax: E-Mail-Anschrift:

4	Rückfallgefährlichkeit Risikogruppe: A B C

5	Familienstand
	☐ ledig ☐ verlobt ☐ verpartnert ☐ verheiratet ☐ geschieden
	Kinder: eigene (Anzahl/Geburtsjahre): des/der Partner/-in: (Anzahl/Geburtsjahre)

6	Wohnsitz vor Haftbeginn
	Straße: PLZ und Ort:

7	Wohnsitz nach der Entlassung
	☐ Wohnsitzmitteilung aktualisiert mit Stand vom ☐ Entlassadresse noch unbekannt ☐ alleine lebend ☐ in Wohngemeinschaft lebend Straße:

	PLZ und Ort: ☐ Besonderheiten (z.B. Wohnheim)
--	--

8	Telefonische Erreichbarkeit nach Entlassung
	Rufnummer:

9	Ausländerrechtliche Situation
	Ausländerbehörde: Status:

10	Sprachen

11	Deliktsrelevante Hinweise zu gefährdeten Personen und zum sozialen Empfangsraum

12	Hinweise für den Kontakt mit der Person

13	Einbindung in therapeutische Maßnahmen bzw. forensische Nachsorge nach der Entlassung

14	Maßgebliche Verurteilung
	Strafmaß: Einschlägiger Straftatbestand: Übrige Straftatbestände: Gericht: Urteil vom: Aktenzeichen: ☐ Urteil ist beigelegt Vollstreckungsbehörde: Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde:

15	Weitere Verurteilungen während des laufenden Vollzuges
	☐ Vollstreckungsblatt beige

16	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verlängern können
	☐ Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) ☐ Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ☐ Sonstige Verfahren

17	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verkürzen können
	☐ Strafaussetzung zur Bewährung (Verfahren anhängig oder wird angestrebt) ☐ Sonstige Verfahren

18	Führungsaufsicht
	Empfehlungen für Weisungen

Anlagen:

- ☐ dem Justiz-/Maßregelvollzug zugrunde liegendes Urteil mit Gutachten
- ☐ Vollstreckungsblatt (VG 10)
- ☐ Stellungnahme gemäß § 57 StGB
- ☐ Stellungnahme gemäß § 68f StGB
- ☐ sonstige Stellungnahme der JVA / der Einrichtung des Maßregelvollzuges
- ☐ Prognosegutachten
- ☐ Führungsaufsichtsantrag der Vollstreckungsbehörde
- ☐ Sonstige Unterlagen (nachfolgend bezeichnen):

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)

Anlage 2

KURS Nordrhein-Westfalen - Retrograde Erfassung eines Altfalls -	
1	Personendaten Name: Geburtsname: Vorname(n): Geburtsdatum: Geburtsort: Geburtsland: Staatsangehörigkeit: Sprache(n): Wohnanschrift (mit ggf. abweichender postalischer Anschrift): Telefon: Telefax: E-Mail: Familienstand: ☐ ledig ☐ verlobt ☐ verpartnert ☐ verheiratet ☐ geschieden Kinder: - eigene (Anzahl/Geburtsjahre): - des/der Partner/-in (Anzahl/Geburtsjahre):
2	Vorläufige Einstufung in Risikogruppe: A B C
3	Maßgebliche Verurteilung Gericht: Urteil vom: Aktenzeichen: Straftat(en): Strafmaß: Vollstreckungsbehörde: Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde:

4	Vollzugsdauer
	Beginn: Entlassungstermin:

5	Führungsaufsichtsstelle
	bei dem Landgericht: Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail:

6	Forensische Ambulanz
	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail:

7	Bisherige Zusammenarbeit mit der Polizei
	Dienststelle: Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail: Gegenstand der bisherigen Zusammenarbeit:

8	Angaben zur aktuellen Situation des Probanden
	Entwicklung seit der Entlassung:
	Kooperationsbereitschaft:
	Einhaltung der Weisungen:
	Informationen zum sozialen Umfeld:
	Therapiewilligkeit bzw. Angaben zu Therapiesituation bzw. –erfolg:
	Suchtmittelproblematik:
Sonstiges:	

9	Deliktsrelevante Hinweise zu gefährdeten Personen und zum sozialen Empfangsraum

10	Hinweise für den Kontakt mit der Person

Anlagen:☐ Führungsaufsichtsbeschluss☐ sonstige Unterlagen:

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)

24

**Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG
zum 1.1.2010**

Bek. d. Innenministeriums v. 27.5.2010

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2010:

Nr. 1: 7.003 Personen

Nr. 2: -

Nr. 3: -

Nr. 4: 396 Personen

- MBl. NRW. 2010 S. 616

78420

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schulmilch**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-2-2903.06
v. 26.5.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.12.2003 (MBl. NRW. 2004 S. 160), geändert durch RdErl. vom 6.11.2007 (MBl. NRW. S. 796), wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 „In-Kraft-Treten“ wird in Satz 2 die Angabe „31.12.2010“ durch die Angabe „31.12.2015“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2010 S. 616

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen
Erbes im Bereich Naturschutz
(Art. 57 Richtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- III 4 - 942.00.00 -
v. 20.5.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 25.9.2007 (MBl. NRW. S. 796), geändert durch RdErl. vom 3.6.2009 (MBl. NRW. S. 280) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.3.2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt nach vorheriger Abstimmung mit dem MUNLV ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.

In Nummer 6.6.6 werden im ersten Absatz nach den Wörtern „öffentlich-rechtlicher“ die Wörter „und privatrechtlicher“ eingefügt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

- MBl. NRW. 2010 S. 616

II.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2008
der LVR-Kliniken und des LVR-Servicebetriebes
Viersen,
der LVR-HPH-Netze
und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei**

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28.5.2010

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 1.10.2009 die Jahresabschlüsse 2008 der LVR-Kliniken und des LVR-Servicebetriebes Viersen, die Jahresabschlüsse 2008 der LVR-HPH-Netze, den Jahresabschluss 2008 der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, den Jahresabschluss 2008 des Betriebes LVR-InfoKom sowie den Jahresabschluss 2008 des Betriebes LVR-Jugendhilfe Rheinland festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

**1. Verwendung der Bilanzergebnisse der LVR-Kliniken
und des LVR-Servicebetriebes Viersen****1.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau**

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau weist zum 31.12.2008 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 85.951,07 aus. Zusammen mit einem Gewinnvortrag in Höhe von € 264.318,85 und einer Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von € 168.321,27 ergibt sich ein Betrag in Höhe von € 346.689,05. Aus diesem Betrag werden € 110.000,00 wie folgt in die zweckgebundene Rücklage eingestellt:

- € 50.000,00 Mobiliare Ausstattung mehrerer Stationen des Betriebsbereiches Soziale Rehabilitation
- € 30.000,00 Mobiliare Ausstattung der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Station 47.1) und der Kinder- und Jugendambulanz Moers
- € 30.000,00 Möblierung der Wohnheimplätze der Personalwohnheime II und III.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 236.689,05 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.2 LVR-Klinik Bonn

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2008 in Höhe von € 27.909,05, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2008 in Höhe von € 91.149,81 soll für die Zuführung in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Kosten für die Brandschutz- und Asbestmaßnahmen sowie des Umbaus der Häuser 18 – 21 verwendet werden.

1.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2008 in Höhe von € 188.133,99, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 9.601,18, wird ein Betrag in Höhe von € 180.000,00 in die zweckgebundene Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von € 8.133,99 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4 LVR-Klinik Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2008 in Höhe von € 2.816.919,19, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 379.615,54 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5 LVR-Klinik Essen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 7.866,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.6 LVR-Klinik Köln

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2008 in Höhe von € 352.972,32, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2008 in Höhe von € 71.324,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.7 LVR-Klinik Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 3.031,84 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 39.065,85 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.9 LVR-Klinik Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2008 in Höhe von € 620.946,00, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2008 in Höhe von € 620.946,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2008 in Höhe von € 4.582.532,05, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2008 in Höhe von € 1.093.853,21 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.11 LVR-Servicebetrieb Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2008 in Höhe von € 2.078,45 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Verwendung der Bilanzergebnisse der LVR-HPH-Netze**2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein**

Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 113.044,20 Euro sowie aus dem Gewinnvortrag 2007 ein Betrag von 25.831,82 Euro, insgesamt 138.876,02 Euro, werden in eine freie Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn 2008 von 55.841,60 Euro wird auf 2009 vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost

Der Bilanzgewinn 2008 in Höhe von 536.555,40 Euro wird auf 2009 vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West

Der Bilanzgewinn 2008 in Höhe von 120.714,34 Euro wird auf 2009 vorgetragen.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Der Bilanzgewinn der LVR-Krankenhauszentralwäscherei zum 31.12.2008 in Höhe von 174.746,54 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2009 vorgetragen.

4. Verwendung des Bilanzergebnisses des Betriebes LVR-InfoKom

Der Bilanzgewinn des Eigenbetriebes LVR-InfoKom zum 31.12.2008 in Höhe von 244.195,48 Euro wird in eine allgemeine Gewinnrücklage eingestellt.

5. Verwendung des Bilanzergebnisses des Betriebes LVR-Jugendhilfe Rheinland

Der Jahresverlust in Höhe von 240.265,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

LVR-Klinik Bedburg-Hau**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Bedburg-Hau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.6.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18

Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert

Siegel der

Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-

Westfalen

LVR-Klinik Bonn**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.7.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der LVR-Klinik Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW i. V. m. § 25 KHG NRW a. F. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW i. V. m. § 25 KHG NRW a. F. hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Thomas Siegert

LVR-Klinik Düren**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.6.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der LVR-Klinik Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW i. V. m. § 25 KHG NRW a. F. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 25 KHG NRW a. F. hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinikum Düsseldorf Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinikum Düsseldorf Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinikum Essen Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinikums Essen Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum

31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.6.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des LVR-Klinikums Essen, Essen, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, dies sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3

der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) als aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert

Siegel der

Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

LVR-Klinik Köln

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Köln, Köln, nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, dies sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Thomas Siegert

LVR-Klinik Langenfeld

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Langenfeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld, nach KHG und der GemKHBVO für der Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und

durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Thomas Siegert

LVR-Klinik Mönchengladbach

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Mönchengladbach. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter

Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach, nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert

Siegel der

Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

LVR-Klinik Viersen

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der LVR-Klinik Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Viersen, Viersen, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften

ten der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesent-

lich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum Bilanzstichtag in Höhe von € 2.356.337,32 ausgewiesen wird. Auf die Ausführungen zur geplanten Beseitigung dieses Fehlbetrags im Abschnitt VI. 3. des Lageberichts wird verwiesen. Die Unternehmensfortführung ist durch die Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland sichergestellt, der für die notwendige Ausstattung der Klinik mit finanziellen Mitteln Sorge trägt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Helga Giesen

LVR-Servicebetrieb Viersen Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des LVR-Servicebetriebes Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.7.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-Servicebetrieb Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des LVR-Servicebetrieb Viersen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschränkungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-Servicebetrieb Viersen. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des LVR-Servicebetrieb Viersen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Helga Giesen

LVR-HPH-Netz Niederrhein

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.7.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netzes Niederrhein, Bedburg-Hau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des LVR-HPH-Netz Niederrhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-HPH-Netz Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-HPH-Netz Ost

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz Ost. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.7.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des LVR-HPH-Netz Ost sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-HPH-Netz Ost. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des LVR-HPH-Netz Ost und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-HPH-Netz West

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.7.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netz West für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des LVR-HPH-Netz West sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-HPH-Netz West. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des LVR-HPH-Netz West und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Krankenhauszentralwäscherei. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Wäschereien. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Wäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wäschereien. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wäschereien und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

LVR-InfoKom

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-InfoKom. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.6.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht von LVR-InfoKom, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Jugendhilfe Rheinland Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Jugendhilfe Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.8.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen, zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der LVR-Jugendhilfe Rheinland und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWITO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 während der Dienststunden, von 9.00 bis 15.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6.073 eingesehen werden.

Köln, den 28. Mai 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Voigtsberger

– MBl. NRW. 2010 S. 616

Entscheidung im Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der Vorschlagsberechtigung

Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 15.6.2010

Der Wahlausschuss beschließt einstimmig, den Antrag des VdF NRW vom 27.2.2010 auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung zurückzuweisen. Der VdF NRW bedarf als Landesfeuerwehrverband keiner Feststellung der Vorschlagsberechtigung. Mit der Eintragung in das Vereinsregister am 19.3.2010 beim Amtsgericht Köln hat der VdF NRW als Landesfeuerwehrverband gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB IV das Recht, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Düsseldorf, den 15. Juni 2010

Jochen J a h n
Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2010 S. 627

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569